

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Stadt Eggesin
z.Hd. Frau Maier
Bau- und Immobilienmanagement
Bahnhofstraße 7
17375 Eggesin

Standort: Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9
Amt: Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz
Sachgebiet: Naturschutz
Auskunft erteilt: Frau Fregin
Zimmer: 216
Tel.-Nr.: 03834 8760 - 3215
E-Mail: silke.fregin@kreis-vg.de

Sprechzeiten

montags: nach Vereinbarung
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs: nach Vereinbarung
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
freitags: nach Vereinbarung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
25.06.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
60.3/PV/SiFr

Datum
06.02.2026

(Artenschutzrechtliche) Ausnahmegenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. Auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG wird Ihnen die **Ausnahme** von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilt, im Rahmen der Gebäudeabbrüche für die in Planung befindliche Freiflächen-Photovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 25/2022 „Solarpark Eggesin-Karpin V“ der Stadt Eggesin, **Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen und Nischen- und Gebäudebrütern zu beseitigen. Damit verbundene unvermeidbare Tötungen sind von dieser Genehmigung eingeschlossen.**
2. Zusätzlich erteile ich Ihnen auf Grundlage von § 18 Absatz 3 des Gesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M – V) vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S.66) eine **Ausnahmegenehmigung, zur Beseitigung von 192 gesetzlich geschützter Bäumen** innerhalb des Plangeltungsbereich mit nachfolgend genannten Auflagen, Bestimmungen, Bedingungen und Hinweisen.

Diese Genehmigung wird an Auflagen gebunden.

Befristung

Diese Genehmigung ist befristet bis zum 31.12.2026.

ALLGEMEINE DATENSCHUTZINFORMATION: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landkreis Vorpommern-Greifswald ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.kreis-vg.de/Kurzmen%C3%BC/Datenschutz>

Kreissitz Greifswald
Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Standort Anklam
Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk
An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

Widerrufsvorbehalt

Diese Genehmigung ist im Falle von Veränderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen widerruflich.

Auflagen

- a. Diese Genehmigung ist bei den Arbeiten mitzuführen und auf Verlangen den Beamten der Polizei und den Vertretern der Naturschutzbehörden vorzulegen.
- b. Der Bescheid ist den bauausführenden Betrieben aktenkundig bekannt zu machen.
- c. Baubeginn und Bauende sowie Veränderungen der entscheidungserheblichen Tatsachen sind der UNB unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen.
- d. Um Konflikte zwischen Projektrealisierung und Artenschutz jeweils in der aktuellen Ausführungsphase erkennen zu können und die erforderlichen und fachlich geeigneten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Konfliktlösung zu gewährleisten, ist für die Abrissarbeiten und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen eine ökologische Baubegleitung durch einen Sachverständigen für Vögel und Fledermäuse zu beauftragen. Namen und Kontaktdaten sind der UNB vor Baubeginn mitzuteilen. Nach Fertigstellung ist der UNB ein Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- e. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Durchführung des Abbruchvorhabens zu verhindern, werden folgende Vermeidungsmaßnahmen festgelegt:

V3 Dämmerungs- und Nachtbauverbot

Um erhebliche Störungen, ausgehend von Lärm-, Licht-, Bewegungs- und Erschütterungsemissionen, auf die dämmerungs- und nachtaktiven Artengruppen der Fledermäuse zu vermeiden, sind die Bauarbeiten jahreszeitenabhängig auf taghelle Zeiträume zu begrenzen. Finden Bauarbeiten ausschließlich während der Winterruhe statt (01. November bis einschließlich 31. März) kann auf die Maßnahmen verzichtet werden.

V4 Baufeldfreimachungen / Gebäudeabriss und –umbau unter Berücksichtigung von Brut- und Fledermauszeiten

Brutvögel:

Die Baufeldfreimachung, hier insb. der Gebäudeabriss, hat außerhalb der Brutsaison vorkommender Brutvögel zu verfolgen. Die Baufeldfreimachung hat somit im Zeitraum vom 21. September bis 31. Januar zu erfolgen. Außerhalb der Kernbrutzeiten vorkommender Arten (zu Beginn und /oder zu Ende der Brutsaison) können durch eine fachkundige Person (i. d. R. qualifizierte ÖBB) geeignete Bruthabitatstrukturen (hier insb. Gebäudebestand) auf vorkommende Bruten hin untersucht werden. Sind keine Vorkommnisse feststellbar, kann die Baufeldfreimachung durch die ÖBB freigegeben werden. Die Baufeldfreimachung hat unmittelbar an die Freigabe anzuknüpfen.

Fledermäuse:

Der vorgesehene Gebäudeabriss hat im Zeitfenster vom 01. November bis 31. März zu erfolgen. Ausgenommen hiervon ist das Gebäude Nr. 1 und 3 (siehe Planzeichnung) durch das Vorkommen eines gesicherten Winterquartieres, sowie Gebäude Nr. 4 (siehe Planzeichnung) durch das Vorkommen eines potentiellen Winterquartieres. Der Abriss dieser drei Gebäude hat in einem eingeschränkten Zeitraum vom 15. Sept. bis 15. Okt. entsprechend den Vorgaben im Artenschutzfachbeitrag zu erfolgen. Weitere zu beachtende Maßnahmen bei z. B. Fenstereinbau an Gebäuden sind dem Artenschutzfachbeitrag zu entnehmen.

Der gesamte Gebäudeabriss ist durch einen Fledermausspezialisten / -spezialistin oder eine ausreichend qualifizierte ÖBB zu begleiten und betreuen. Das Abrisspersonal ist diesbezüglich vor Beginn der Arbeiten zu informieren bzw. sensibilisieren. Die Gebäude sind

kurz vor dem Abriss auf bedeutsame Vorkommen hin zu untersuchen. Erforderlichenfalls ist vor- und während des Abrisses umgehend artenschutzrechtskonform zu reagieren. Dies gilt insb. beim Aufdecken bedeutsamer Fledermausvorkommen während der Abrissarbeiten.

V5 Bauzeitenregelung Brutvögel

Um erhebliche Störungen, Tötungen, Verletzungen brütender Vögel während der Bauzeiten zu vermeiden sind die Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison vorkommender Arten durchzuführen (hier Brutsaison von 01. Februar bis 20. September)

V5.1 Alternativmaßnahme – Vergrämung durch fortlaufenden Baubetrieb

Alternativ zu Maßnahme V5 kann der Beginn der Bauarbeiten außerhalb der Brutsaison beginnen (s. o.). Die vorausgehende Baufeldfreimachung (insb. Mahd, Rodung, Abriss) muss bereits erfolgt sein (siehe V4), wodurch die Baufelder temporär bruthabitatunfreundlich gestaltet wurden. Berühren die Bauarbeiten dann die beginnende Brutsaison, sind diese ohne Verzögerung im geschlossenen Block durchzuführen, wobei die Voraussetzung gegeben sein muss, dass regelmäßig Bewegung und Störeinflüsse auf der Gesamtfläche gegeben sind. Hierdurch kann ein kontinuierlicher Vergrämungseffekt während der im weiteren Verlauf einsetzenden Brutsaison erzielt werden. Das Vorgehen ist durch eine qualifizierte ÖBB zu begleiten und die Effektivität der Maßnahme zu dokumentieren. Im Falle einer Unwirksamkeit ist die Maßnahme vor Ort artenschutzrechtskonform anzupassen.

V6 schonender Gebäudeabriss / Erhalt von Fledermausquartieren

In dem abzureißenden Gebäude Nr. 1 (siehe Planzeichnung) befindet sich im Keller ein Fledermauswinterquartier. Der Abriss des Gebäudes ist so vorzunehmen, dass der Keller (Betonbunker) als unbeschädigter geschlossener Raum erhalten bleibt (in Verbindung mit V4 / hier Abrisszeitraum zu beachten).

V9 Ökologische Baubegleitung / ÖBB

Die Umsetzung des Vorhabens sowie alle mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe sind durch eine eingesetzte ÖBB zu begleiten. Neben den in den jeweiligen Vermeidungsmaßnahmen V1 – V7 angeführten Aufgaben der ÖBB, ist zusätzlich die regelmäßige Kontrolle von offenen Gräben und tieferen Baugruben auf hineingefallene Tiere hin zu kontrollieren. Diese sind art-/fachgerecht zu befreien und umzusetzen.

- f. Folgende Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind unter Sicherung funktionsbezogener Erfordernisse in Bauart und Standort zu spezifizieren und durchzuführen:

CEF 2 Anbringen und dauerhafte Sicherung von Nistkästen für Brutvögel

Vor Beginn der Bauarbeiten, spätestens im Zuge der Baufeldfreimachung (da diese außerhalb der Brutsaison stattfindet), ist das Anbringen von

- 60 geeigneten Nistkästen

im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Vorhabenfläche vorzusehen. Artspezifisch, nach Eignung sind die Gebäude Nr. 21 und 22 (siehe Planzeichnung) zum Anbringen der Nistkästen zu bevorzugen. Das Anbringen an weiteren Bestandsgebäuden ist möglich. Geeignete Orte zum Anbringen weiterer Nistkästen, wie etwa an Bäume der Waldkante, sind möglich. Im Zuständigkeitsbereich der Landesforst ist die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten. Die Maßnahme ist durch die eingesetzte fachkundige ÖBB zu begleiten. Nach Umsetzung der Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und ggf. nachzusteuern.

CEF 3 Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausersatzquartieren

Vor Beginn der Baufeldfreimachung sind für Gebäudefledermausarten

- 50 Fledermaussommerquartierskästen, alternativ 17 doppelwandige Fledermausbrettkonstruktionen (Äquivalent 1:3) mit min. 1 m Länge
- 6 Großraumkästen und
- 5 Ganzjahresquartierskästen

im direkten Umfeld des Vorhabens an den verbleibenden Gebäuden fachgerecht anzubringen und dauerhaft zu sichern.

Vor Baubeginn der Baufeldfreimachung sind für Waldfledermausarten

- 15 Fledermauskästen

an geeigneten Stellen vor Baubeginn zu installieren und dauerhaft zu sichern. Im Zuständigkeitsbereich der Landesforst ist die dauerhafte Sicherung zu gewährleisten.

Die Maßnahme ist durch die eingesetzte fachkundige ÖBB zu begleiten. Nach Umsetzung der Maßnahme ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen und ggf. nachzusteuern.

CEF 4 Ersatzhabitate für 2 Brutpaare der Heidelerche sowie 5 Brutpaare des Schwarzkehlchens

Es ist quantitativ und qualitativ ausreichend geeigneter Ersatzlebensraum für 2 Brutpaare der Heidelerchen und 5 Brutpaare des Schwarzkehlchens im räumlichen Bezug zu den lokalen Populationen neu zu schaffen. Es ist die Umsetzung der Ökokontomaßnahme „Extensivlandschaft Annenhof“ (Flächenagentur M-V, 2024) vorgesehen.

g. Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz

A1 Anbringen und dauerhafte Sicherung von Fledermausquartieren

Es sind 25 Fledermaus-Sommerquartierskästen für Gebäudefledermausarten nach Fertigstellung der größeren Carports an diesen neu errichteten Bauten anzubringen und dauerhaft zu sichern. Alternativ können 8 doppelwandige Fledermausbrettkonstruktionen (Äquivalent 1:3) mit einer Mindestlänge von 1 m montiert werden. Weisen diese Bauten keine ausreichende Eignung auf, ist auf geeignete Gebäude im direkten Vorhabenumfeld auszuweichen. Die Maßnahme ist durch die eingesetzte fachkundige ÖBB zu begleiten.

A2 Optimierung eines bestehenden Fledermaus-Winterquartiers

Es ist das bestehende Winterquartier im Keller des Gebäudes Nr. 1 (siehe Planzeichnung) im Zuge des Gebäudeabrisses gemäß den im Artenschutzfachbeitrag angegebenen Vorhaben zu optimieren.

- Der bestehende Einflugbereich des zentralen Treppenhauses hin zum Bunker-Keller ist dauerhaft zu sichern und fachgerecht zu überdachen (hier kleinflächig).
- Alle weiteren größeren Öffnungen zum Keller sind dauerhaft zu verschließen, um diesen im Gesamten frostfrei zu halten. Gleichzeitig muss eine ausreichende Belüftung sichergestellt werden (kleinere Prädator sichere Öffnungen).
- Es sind deutliche Verbesserungen des Hangplatz- und Versteckangebotes umzusetzen. Hierfür eignet sich z.B.:
 - o das Anbringen/Einbau von Hohlblocksteinen mit unterschiedlichen Lochgrößen im Deckenbereich,
 - o die Montage von Dachziegeln oder Betonplatten im Wandbereichen (z.B. für Braunes Langohr),
 - o Aufräumen der Wände durch Aufspritzen einer Mörtelschicht (nur erforderlich, falls Wände sehr glatt ausfallen insb. bei Beton).

- Nach dem Gebäudeabriss muss die Bunkerdecke mindestens mit 80 - 100 cm Abbruchmaterial oder Erdreich überdeckt sein (Gewährleistung von Frostsicherheit). Die Maßnahme ist durch einen Fledermausspezialisten/ -spezialistin oder eine ausreichend qualifizierte ÖBB zu begleiten und betreuen.
- h. Alle Ersatzquartiere sind auf Dauer in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- i. Baumschutz und Kompensation

Als Ersatz für den Verlust von 192 Einzelbäumen sind insgesamt 298 Ausgleichs- und Ersatzpflanzungen zu tätigen. Davon müssen 192 Bäume real gepflanzt werden. 28 der zu pflanzenden Bäume werden innerhalb des Geltungsbereich, an der nördlichen Grenze, parallel zu der Stettiner Landstraße, gepflanzt. Die restlichen 164 zu pflanzenden Bäume wurden auf einer ca. 10 ha große Ackerfläche auf dem Ökokonto „Extensivlandschaft Annenhof“ der Flächenagentur M-V gepflanzt. Die Maßnahme „Streuobstwiese“ wurde nicht nach den Vorgaben der HzE (2018) umgesetzt werden. Die Ersatzpflanzungen erfolgen in der Größe 12/14. Die Baumpflanzungen wurden jedoch über einen Vertrag zwischen der Flächenagentur M-V und der Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG gesichert und bereits ausgeführt. Die restlichen 106 Bäume werden über eine Ausgleichszahlung an die Untere Naturschutzbehörde kompensiert.

Auflagenvorbehalt

Eine nachträgliche Aufnahme, Änderungen und Ergänzungen von Auflagen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Begründung

Mit Schreiben vom 25.06.2024 beantragten Sie, im Namen des Vorhabenträgers, der Energiepark Anlagenbau GmbH, eine Ausnahmegenehmigung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Abbruch von Gebäuden und von Baumfällungen nach § 18 NatSchAG M-V.

Fledermäuse und europäische Vogelarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Durch das Bauvorhaben werden Ruhestätten dieser Arten beseitigt. Aus diesem Grund ist die Erteilung einer Ausnahme erforderlich.

Das öffentliche Interesse an der Umsetzung des Vorhabens überwiegt.

Zumutbare Alternativen zur beantragten Vorgehensweise bestehen nicht.

Die Auflagen des Bescheides einschließlich Auflagenvorbehalt dienen der Vermeidung von Individuenverlusten, der Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population und der Funktionssicherung verbleibender Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Die ökologische Funktion für die lokale Population der beeinträchtigten Avifauna und Fledermäuse werden in einem räumlichen Zusammenhang durch sogenannte CEF-Maßnahmen gewährleistet. Die Maßnahmen der Quartiersverluste erfolgte im Herbst / Winter, außerhalb der Fortpflanzungszeit. Die neuen Ersatzquartiere (lokal im B-Plan Gebiet) wurden kompensiert und werden zu Beginn der neuen Brutzeit funktionstüchtig sein. Aus Vorsichtsgründen und weil Tötungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, wurde eine Ausnahme von dem Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zulässig.

Baumfällung:

Gemäß § 18 Abs.1 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23.02.2010 (GVObI. M-V 2010 S.66), sind alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern (gemessen in 1,30 Meter Höhe vom Erdboden) gesetzlich geschützt.

Nach § 18 Abs. 2 des genannten Gesetzes sind die Beseitigung geschützter Bäume sowie alle Handlungen, die zu ihrer Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, verboten.

Auf der Grundlage von § 18 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes hat die Naturschutzbehörde von den Verboten des Absatzes 2 Ausnahmen zuzulassen, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
2. von dem Baum Gefahren oder unzumutbare Nachteile ausgehen, die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können
3. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung anderer gesetzlich geschützter Bäume entfernt werden müssen

Die Errichtung der PV Anlage ist nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben. Da die Baumfällungen auch vollumfänglich kompensiert werden und das Vorhaben sonst nicht umsetzbar wäre, sind nach Ansicht der UNB die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme gegeben.

Begründung Kompensationserfordernis:

Laut § 18 Abs. 3 des Naturschutzausführungsgesetzes finden die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 S. 2542) zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zu Ersatzzahlungen Anwendung. Die Beeinträchtigung der Natur durch Beseitigung von Bäumen ist danach, durch Maßnahmen des Naturschutzes auszugleichen oder zu ersetzen. Wenn Beeinträchtigungen nicht zu ersetzen oder auszugleichen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Eine genaue Regelung zu Ausgleich und Ersatz erfolgt im Baumschutzkompensationserlass vom 15.10.2007 (Amtsblatt M-V S.530). Der Kompensationsbedarf ist entsprechend Ziffer 3.1.2. des Erlasses nach Maßgabe von Anlage 1 zu berechnen:

Stammumfang (cm)	Kompensation im Verhältnis
50 - 150	1 : 1
150 - 250	1 : 2
>250	1 : 3

Ausgenommen von dieser Regelung sind seltene Baumarten, wie Eibe, Berg-, Flatter- und Feldulme, Blutbuche, Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Mehlbeere, Platane, Walnuss und Schwarznuss. Ab einem Stammumfang von 50 Zentimetern des abzunehmenden Baumes liegt das Kompensationsverhältnis immer bei 1 : 3.

Der eingereichten Bilanzierung zum Ausgleich wird entsprochen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, untere Naturschutzbehörde, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Hinweise

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und private Rechte Dritter bleiben von der Genehmigung unberührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Fregin

Sachgebiet Naturschutz